

2.11 Gesundheitspersonalrechnung

Das Gesundheitspersonal (Beschäftigte) umfasst alle im Gesundheitswesen tätigen Personen, unabhängig davon, welchen Beruf sie ausüben. Die Gesundheitspersonalrechnung (GPR) ermittelt die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse im Gesundheitswesen. Sie enthält Angaben über Anzahl und Struktur des Gesundheitspersonals nach Einrichtungsarten sowie Informationen über Vollzeitäquivalente im Gesundheitswesen. Die Gesundheitspersonalrechnung nutzt die Daten aus der Krankenhaus- sowie der Pflegestatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, der Ärztestatistik, den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie der Mitgliederstatistik der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Berechnete Kennzahlen

Gesundheitspersonal (absolut und je 1 000 Einwohner/innen) nach

- Geschlecht
- Einrichtungsart (z.B. Arztpraxen, Apotheken, Krankenhäuser, Verwaltung)

Anteil am Gesundheitspersonal nach

- Einrichtungsart

Anteil an der jeweiligen Einrichtungsart nach

- Geschlecht

Vollzeitäquivalenten (absolut und je 100 Beschäftigte) nach

- Einrichtungsart



Regionale Ebene:
Bayern



Veröffentlichungsturnus:
jährlich

Zum Datenangebot



GENESIS Online für Bayern
<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?operation=statistic&code=88121>



Regionaldatenbank für alle Bundesländer
<https://www.regionalstatistik.de/genesis/online?operation=statistic&code=88121>

Veröffentlichungen



Bereich Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen am Bayerischen Landesamt für Statistik
<https://www.statistik.bayern.de/statistik/gesamtrechnungen/ggr/index.html>



Statistikportal
<https://www.statistikportal.de/de/ggrrl/ergebnisse/gesundheitspersonalrechnung>



Definitionen und Methoden
<https://www.statistikportal.de/de/ggrrl/definitionen-und-methoden>

Statistik im Detail

In der GPR werden Beschäftigungsverhältnisse erfasst. Das bedeutet, dass Personen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen in verschiedenen Einrichtungen mehrfach gezählt werden. Die Zahl der Beschäftigten basiert auf dem Stichtagsprinzip zum Jahresende (31.12.).

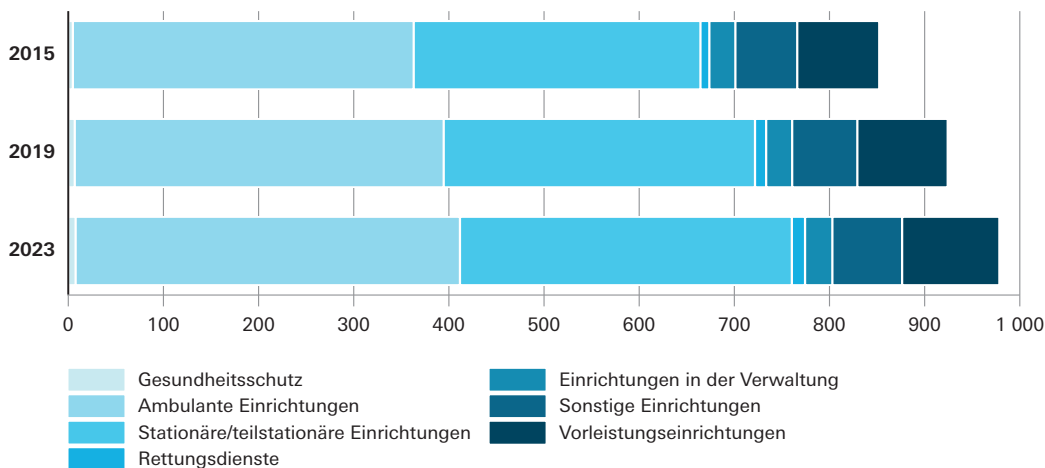
Zum Gesundheitspersonal in der Gesundheitspersonalrechnung zählen Selbstständige, ohne Entgelt mithelfende Familienangehörige, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Wehr- oder Zivildienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis), Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter.

Nicht zum Gesundheitspersonal gehören: geringfügig entlohnte Beschäftigte, im Nebenjob geringfügig entlohnte Beschäftigte, Erkrankte, Urlauberinnen und Urlauber und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden, Streikende und von Aussperrung betroffene Personen, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist, ehrenamtlich Tätige, Auszubildende sowie Beschäftigte, die als Beauftragte aus anderen Bereichen in Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig sind beispielsweise Handwerkerinnen und Handwerker, die Reparaturen in einem Krankenhaus durchführen, deren Arbeitgeber ein Handwerksunternehmen ist.

Bei der Berechnung wird nach folgenden Einrichtungsarten unterschieden: 1. Ambulante Einrichtungen, darunter (Zahn-)Arztpraxen sowie Praxen sonstiger medizinischer Berufe, Apotheken, Einzelhandel und ambulante Pflege. 2. (Teil-) Stationäre Einrichtungen, darunter Krankenhäuser, Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen und (teil-) stationäre Pflege. 3. Rettungsdienste. 4. Verwaltung. 5. Sonstige Einrichtungen. 6. Vorleistungseinrichtungen 7. Gesundheitsschutz.

Gesetzliche Grundlage

Gesundheitspersonal in Bayern 2014, 2019 und 2023 nach Einrichtungsart in Tausend Beschäftigten



Kontakt

GGR-Bayern@statistik.bayern.de